

VEREINBARUNG ZWISCHEN DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG, STUTTGART (IM FOLGENDEN KVBW GENANNT)

**DER AOK BADEN-WÜRTTEMBERG, STUTTGART,
DEM VDAK E. V. - LANDESVERTRETUNG BADEN-WÜRTTEMBERG, STUTTGART,
DEM BKK LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG, KORNWESTHEIM,
DER IKK BADEN-WÜRTTEMBERG UND HESSEN, LUDWIGSBURG,
DEM AEV E. V. – LANDESVERTRETUNG BADEN-WÜRTTEMBERG, STUTTGART,
DER LKK BADEN-WÜRTTEMBERG, STUTTGART,
DER KNAPPSCHAFT, VERWALTUNGSSTELLE MÜNCHEN
(IM FOLGENDEN VERBÄNDE GENANNT)**

ÜBER DIE

**FESTLEGUNG UND BERECHNUNG VON RICHTGRÖßEN FÜR ARZNEI- UND VERBAND-
MITTEL FÜR DAS JAHR 2007
(ARZNEIMITTEL-RICHTGRÖßEN-VEREINBARUNG 2007)**

1 Allgemeines

- 1.1** Rechtgrundlage für diese Vereinbarung ist § 84 Abs. 6 Satz 1 SGB V in Verbindung mit den Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 7 SGB V.
- 1.2** Die Richtgrößen für Arznei- und Verbandmittel gemäß § 31 SGB V werden im Bereich der KVBW einheitlich für alle Vertragsärzte in den KV-Bezirksdirektionen in Baden-Württemberg und einheitlich für alle Kassenarten festgelegt.
- 1.3** Das Verfahren bei Überschreiten der Richtgrößenvolumina richtet sich nach den Bestimmungen des § 106 SGB V sowie der zwischen den Vertragspartnern jeweils gültigen Prüfvereinbarung (§ 106 Abs. 3 Satz 1 SGB V).

2 Grundsätze für die Bildung von Richtgrößen

- 2.1** Die Richtgrößen werden für Arznei- und Verbandmittel gebildet. Ausgaben für Sprechstundenbedarf und Impfstoffe gemäß der Impfvereinbarungen der Vertragspartner werden nicht berücksichtigt.

- 2.2 Die Richtgrößen werden für die in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genannten Arztgruppen in der dort genannten Höhe gebildet. Die Zuordnung zu den Richtgrößenzarztgruppen ergeben sich aus der Abstimmung nach Abschnitt 3.
- 2.3 Bei der Richtgrößenbildung erfolgt eine Trennung nach den Versichertengruppen M/F und R.
- 2.4 Die Richtgrößen werden als Wert für das Verordnungsvolumen je kurativem ambulanten Behandlungsfall gebildet. Eine Bereinigung um die gesetzlichen Zuzahlungen der Versicherten sowie die Rabatte nach §§ 130 und 130a SGB V erfolgt nicht (Bruttobasis).
- 2.5 Die Richtgrößen dienen den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten und Einrichtungen zunächst als Orientierungsgröße für die je ambulant kurativem Behandlungsfall durchschnittlich zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Kosten für Arznei- und Verbandmittel.
- 2.6 Die KVBW und die Verbände stellen nach Vorliegen der Ausgabendaten für Arznei- und Verbandmittel und der Fallzahlentwicklung gemeinsam fest, ob bzw. inwiefern die tatsächliche Entwicklung von den bei der Bildung von Richtgrößen berücksichtigten Parametern abweicht.

3 Ermittlung der Richtgrößen

- 3.1 Die Höhe der Richtgrößen ergibt sich aus den nach Abstimmung zwischen der KVBW und den Verbänden für die Quartale 2/2005 bis 1/2006 ermittelten durchschnittlichen Arzneimittelkosten (Bruttobasis) je Behandlungsfall. Diese Werte werden um 6,1 % erhöht, danach um 3,6 % und danach 10 % abgesenkt.

4 Bekanntgabe der Richtgrößen

Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen werden von der KVBW über die Höhe und Wirkungen der Richtgrößen unterrichtet. Die Verbände unterrichten ihre Krankenkassen und empfehlen die Versicherten in geeigneter Weise zu informieren.

5 Daten

- 5.1 Für die Ermittlung der Richtgrößenvolumen nach § 84 Abs. 6 SGB V und das Verfahren bei Überschreiten des Richtgrößenvolumens nach § 106 SGB V stellen die Verbände Ausgabendaten für Arznei- und Verbandmittel im selben Umfang zur Verfügung, wie sie zur Ermittlung der Richtgrößen verwendet wurden. Im übrigen gelten die in Anlage 1 zur Prüfvereinbarung Baden-Württemberg getroffenen Regelungen.
- 5.2 Die Vertragspartner treffen umgehend nähere Absprachen zu den technischen Erfordernissen und zum Austausch von Daten zur Bildung altersbezogener Richtgrößen für das Jahr 2008.

6 Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2007 in Kraft und gilt bis 31.12.2007.

Stuttgart, Kornwestheim, Ludwigsburg, München, den 19.12.2006

.....
Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg

.....
AOK Baden-Württemberg

.....
BKK Landesverband
Baden-Württemberg

.....
IKK Baden-Württemberg
und Hessen

.....
Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.
Landesvertretung Baden-Württemberg

.....
Landwirtschaftliche Krankenkasse
Baden-Württemberg.

.....
AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.
Landesvertretung Baden-Württemberg

.....
Knappschaft
Verwaltungsstelle München

Anlage 1 zur Arzneimittel-Richtgrößenvereinbarung 2007
zwischen der KVBW und den Verbänden vom 19.12.2006

Arzneimittel - Richtgrößenwerte KVBW für das Jahr 2007
(in EURO)

Nummer	Bezeichnung der Richtgrößenarztgruppe (FA = Fachgebietsbezeichnung lt. Zulassung)	M/F	R
04 030	FA Augenheilkunde	5,74	14,08
07 040	FA Chirurgie	6,71	12,83
10 050	FA Frauenheilkunde und Geburtshilfe	14,05	40,54
13 060	FA Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	11,20	5,73
16 070	FA Haut- und Geschlechtskrankheiten	19,19	19,82
19 080	FA Innere Medizin, fachärztl. tätig, ohne SP	87,89	122,99
19 525	FA Innere Medizin, fachärztl. tätig, mit SP Kardiologie	17,52	25,48
19 527	FA Innere Medizin mit SP Pneumologie und FA für Lungenheilkunde	59,57	78,68
23 090	FA Kinderheilkunde (hausärztl. und fach- ärztl. Tätige)	26,80	26,80
38 102	FA Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	37,26	37,26
44 160	FA Orthopädie	6,57	14,15
56 200	FA Urologie	24,37	69,20
80 520	an der hausärztlichen Versorgung teilneh- mende FA Allgemeinmedizin, praktische Ärzte, Ärzte und FA Innere Medizin	44,31	143,92